

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	136	20.02.2017	6

Friedhofssatzung

I. Beschlusentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR als Neufassung mit Wirkung zum 01.03.2017.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Der Vorstand hat in der Sitzung des Verwaltungsvorstands vom 24.10.2016 das Friedhofskonzept 2016 – 2021 vorgelegt und erläutert, welche Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre ergriffen werden sollen, um die gewünschte Zielsetzung zwischen dem Erhalt grünpflegerisch hochwertiger Stadträume sowie eines attraktiven Bestattungsangebotes einerseits und einer „bezahlbaren“ sowie wirtschaftlich auskömmlichen zu betreibenden Friedhofsinfrastruktur andererseits erreichen zu können.

Da die Vielzahl der vorgeschlagenen Lösungsansätze vor einer endgültigen Beschlussfassung der Öffentlichkeit präsentiert werden sollen, kann eine Umsetzung auch erst hiernach erfolgen. Der Vorstand geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass eine neuerliche Beratung im Verwaltungsrat voraussichtlich vor der Sommerpause möglich sein wird.

Bezüglich des vorgestellten neuen Bestattungsangebotes einer Urngemeinschaftsgrabanlage soll jedoch anders verfahren werden. Wie in der Sitzung vom 24.10.2016 erläutert, hat die Friedhofsverwaltung gemeinsam mit den gewerblichen Friedhofsgärtnern im Rahmen mehrerer Gesprächstermine die gemeinsame Umsetzung einer neuen Bestattungsart erarbeitet.

Diese soll bereits im Frühjahr 2017 auf dem alten Hülsdonker Friedhof umgesetzt werden, zumal nunmehr alle erforderlichen inhaltlichen und rechtlichen Klärungen zeitnah herbeigeführt worden sind. Wie in der Präsentation der Oktober-Sitzung dargestellt, soll die Fläche des ehemaligen Trauerhallenstandortes auf diesem Friedhof dazu verwendet werden, eine Ruhestätte für die Beisetzung von Urnen in der Ausgestaltung einer Gemeinschaftsgrabanlage zu werden (siehe Abbildung 1).

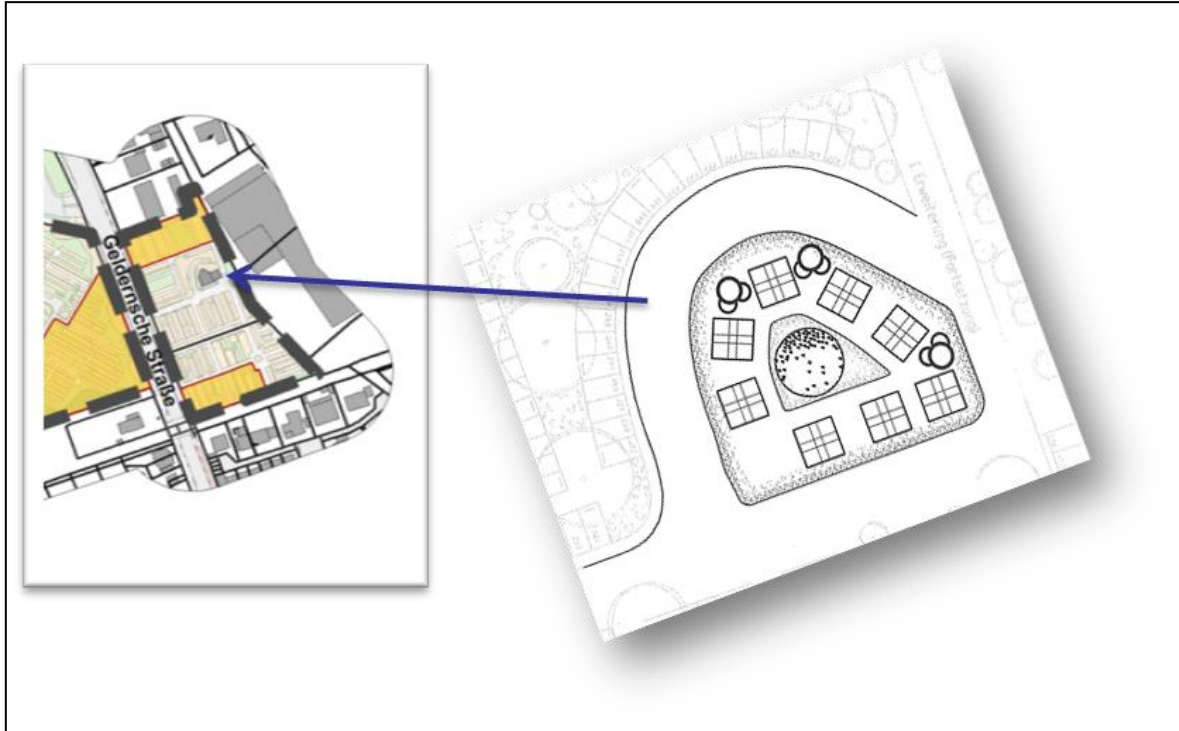


Abbildung 1: geplante Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem alten Hülsdonker Friedhof

Die Umsetzung dieser Urnengemeinschaftsgrabanlage bedarf einer Änderung der geltenden Friedhofssatzung. Zudem ist die dazu gehörige Friedhofsgebührensatzung um diesen Gebührentatbestand zu ergänzen. Darüber hinaus schlägt der Vorstand eine Reihe kleinteiliger Anpassungen der geltenden Friedhofssatzung vor, die der Rechteindeutigkeit sowie dem Kundenservice dienen. Sie sind nachfolgend zusammenfassend aufgeführt.

a) Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden von den Friedhofsgärtnern errichtet und intensiv gärtnerisch gepflegt. Diesbezügliche Verpflichtungen werden ergänzend vertraglich geregelt und darüber hinaus von der Rhein. Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH gewährleistet. Im Rahmen des Pilotprojektes ist die Errichtung von bis zu acht Anlagen auf dem Friedhof Hülsdonk geplant. Je Anlage sind 16 Grabstellen vorgesehen. Jede Anlage wird individuell hergerichtet; gleichzeitig wird aufgrund der Gestaltungsvorschriften ein harmonischer Gesamteindruck vermittelt, der eine Aufwertung dieser aktuell aufgrund des Abrisses der alten Trauerhalle brachliegenden Fläche erreicht. Diese neue Bestattungsform soll zunächst als Pilotprojekt angeboten werden, um den Bedarf des Angebots zu ermitteln.

Die Vorschriften für Urnengemeinschaftsgrabanlagen finden sich in den §§ 12, 21, 34.

b) Anpassungen zur Rechtssicherheit, Verbesserung des Kundenservices u.ä

- In §§ 2 und 3 ist ausdrücklich auch auf die Beisetzung von Urnen hinzuweisen.
- In § 6 ist aufgrund der Rechtsprechung das Zulassungserfordernis für Gewerbetreibende auf Steinmetze und Bildhauer zu beschränken.
- In § 7 Abs. 4 wird analog zur Mustersatzung des StGB NRW von einer konkreten Festlegung der Bestattungszeiten in der Satzung abgesehen.
- In § 7 Abs. 5 wird auf eine Wiederholung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen verzichtet und stattdessen auf das Bestattungsgesetz NRW verwiesen.
- In § 11 Abs. 2 fehlte eine Bestimmung zur Antragsberechtigung bei Umbettungen.
- § 11 Abs. 3 wird lediglich besser lesbar formuliert.
- In § 12 Abs. 3 ist eine Ausnahme vom Verbot für Tiefengräber zu formulieren, da die von der ENNI AöR für die Errichtung von Sonderwahlgräbern verwendeten Grabkammern entsprechend tief sind.
- In § 16 sind Bestimmungen zum Übergang des Nutzungsrechts zu ergänzen.
- In § 23 Abs. 1 b) fehlte bisher eine Frist
- § 24 Abs. 1 ist anzupassen, weil Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten nicht mehr auf dem Hauptfriedhof, sondern auf dem Friedhof Hülsdonk vorgehalten werden.
- In § 44 Abs. 2 erfolgt zur Verbesserung des Kundenservices eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Aufstellung von Gegenständen des Andenkens.

Als Anlagen sind eine Synopse sowie der Satzungsentwurf beigelegt.

Vor Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 5 Abs. 3 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 19.01.2017

Rötters

Hormes

Anlagen: Synopse und Satzungsentwurf